

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46

Schaffhausen, 1. Oktober 2016

Weisung des Baudepartementes betreffend Umsetzung der Vorschriften über Energie-Grossverbraucher und Festlegung der Energieeffizienz-Zielsetzungen

vom 1. Oktober 2016

Gemäss Art. 42k Absatz 1 des Baugesetzes (BauG; SHR 700.100) sind Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren, insbesondere durch Nutzung von Abwärme. Wenn sie sich individuell oder in einer Gruppe im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses oder zur effizienten Energienutzung verpflichten, sind sie gemäss Art. 42k Absatz 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 30 der Energiehaushaltsverordnung (EHV; SHR 700.401) für die Dauer der Zielvereinbarungen sowohl von der Pflicht zum Nachweis der energetischen Optimierung ihres Energieverbrauches als auch von der Einhaltung bestimmter energietechnischer Vorschriften entbunden.

Diese Vorschriften über Energie-Grossverbraucher werden wie folgt umgesetzt:

1. Eine zwischen einem Energie-Grossverbraucher und der Energieagentur der Wirtschaft oder der Cleantech Agentur Schweiz abgeschlossene Universalzielvereinbarung wird von der Energiefachstelle als Zielvereinbarung im Sinne von Art. 42k Absatz 2 BauG und § 30 EHV anerkannt.
2. Energie-Grossverbraucher, die bereits eine gültige, von der Energiefachstelle anerkannte Universalzielvereinbarung mit der Energieagentur der Wirtschaft oder mit der Cleantech Agentur Schweiz abgeschlossen haben, sind von den Pflichten gemäss nachstehender Ziffer 3 befreit.
3. Die übrigen Energie-Grossverbraucher werden verpflichtet,
 - 3.1. bis spätestens 1. März 2017 der Energiefachstelle mitzuteilen, ob sie eine Universalzielvereinbarung gemäss Ziffer 1 oder eine Energieverbrauchsanalyse erstellen, und
 - 3.2. bis spätestens 1. Oktober 2017 entsprechend ihrer Mitteilung die Universalzielvereinbarung oder die Energieverbrauchsanalyse bei der Energiefachstelle einzureichen.

4. Die Energiefachstelle ordnet auf Kosten des Energie-Grossverbrauchers eine Energieverbrauchsanalyse an, wenn:
 - 4.1. die Energie-Grossverbraucher bis spätestens 31. Dezember 2017 keine Universalzielvereinbarung gemäss Ziffer 1 eingereicht haben oder
 - 4.2. die Ziele der gültigen, von der Energiefachstelle anerkannten Universalzielvereinbarung während zwei aufeinander folgenden Jahren von den Energie-Grossverbrauchern nicht erreicht werden.
5. Energie-Grossverbraucher, die bereits eine Energieverbrauchsanalyse erstellt haben, haben die Ergebnisse mit dem dafür vorgesehenen Formular der schweizerischen Energiefachstellenkonferenz bis spätestens 1. Oktober 2017 bei der Energiefachstelle einzureichen. Alle in der Energieverbrauchsanalyse aufgeführten wirtschaftlichen Massnahmen sind innert drei Jahren ab Validierung der Energieverbrauchsanalyse umzusetzen. Die Energieeffizienz muss innert zehn Jahren in der Regel um 15 Prozent gesteigert werden.
6. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der umzusetzenden Massnahmen im Rahmen der Universalzielvereinbarung oder Energieverbrauchsanalyse erfolgt anhand der Bundesempfehlung 2014 „CO₂-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel“. Die Energie-Grossverbraucher haben allfällige Fördergelder von den Investitionskosten abzuziehen.

Baudepartement
Departementsvorsteher: *Reto Dubach*